

80. 1. Gilt die Erklärung der Anfechtung einer Willenserklärung wegen eines durch arglistige Täuschung verursachten Irrtums auch für die Anfechtung des § 119 B.G.B., wenn die Anfechtung aus § 123 B.G.B. fallen gelassen, und nur noch die Anfechtung aus § 119 B.G.B. aufrecht erhalten wird?

2. Kann der Schuldner an seiner Forderung gegen den Gläubiger diesem ein Pfandrecht bestellen und die verpfändete Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles aufrechnen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. März 1904 i. S. des Verwalters im Konkurse des landwirtschaftlichen Kreditvereins f. W. (Kl.) w. G. (Bekl.).
Rep. VI. 511/03.

- I. Landgericht Ansbach.
- II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Der Beklagte erhielt am 28. Juli 1900 von dem landwirtschaftlichen Kreditverein in A. den Betrag von 3600 *M* gegen Übergabe von 6 Stück 4 prozentigen Kassascheinen des Vereins und eines von ihm unterzeichneten Schuldscheins, inhaltlich dessen er 3600 *M* als bares, mit 5 Prozent pr. a. zu verzinsendes Darlehn erhalten zu haben bekannte, bis zum 20. Januar 1901 es zurückzahlen sich verpflichtete und dem darleihenden Kreditverein die 6 Stück 4 prozentige Kassascheine des Vereins als Faustpfand unter der Einräumung des Rechts übergab, falls die Heimzahlung des erhaltenen Darlehns nicht rechtzeitig erfolgen sollte, sich durch außergerichtlichen Verkauf der verpfändeten Werte, die er zu diesem Behufe förmlich abtrete, in Haupt- und Nebensache bezahlt zu machen.

Auf Grund dieses Schuldscheins forderte der Verwalter in dem über das Vermögen des Vereins eröffneten Konkurse die Bezahlung von 3600 *M* nebst Zinsen und Spesen und erhob demgemäß Klage gegen den Beklagten mit dem Antrage, ihn für schuldig zu erkennen, an die Klagepartei den Betrag von 3614,85 *M* nebst 5 Prozent Zinsen aus 3600 *M* seit dem 25. August 1901 zu bezahlen. Der Beklagte behauptete, er habe seine Kassascheine gekündigt und um Auszahlung seines Guthabens unter Erlass der Kündigungsfrist gebeten und den Schuldschein in der Meinung, den Empfang seines Guthabens zu bestätigen, unterzeichnet. Er erklärte demgemäß, daß er die Urkunde auf Grund des Irrtums ansehte, und machte überdies die Aufrechnung mit den sechs Kassascheinen geltend.

Das Landgericht erachtete den durch arglistige Täuschung verursachten Irrtum für erwiesen, eventuell aber auch den Einwand der Aufrechnung für begründet und wies demgemäß die Klage ab, und die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist aber das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht erachtet auf Grund der Beweis-
erhebung für erwiesen, daß „die von dem Beklagten in dem dem
landwirtschaftlichen Kreditverein für M. in A. ausgestellten Schuldscheine vom 28. Juli 1900 erklärte Empfangnahme eines 5 prozentigen Darlehns zu 3600 *M* gegen Hingabe von 6 Stück 4 prozentigen Kassa-

scheinen dieses Kreditvereins als Faustpfand irrtümlicherweise geschehen sei, da der Beklagte von diesem Verein kein Darlehn, sondern die Herauszahlung seines bei demselben angelegten Geldes ohne Kündigung gegen Rückgabe seiner Kassascheine gewollt habe". Offenbar soll damit gesagt sein, daß die im Schuldschein enthaltene Erklärung der Empfangnahme irrtümlicherweise erfolgt sei. Durch diese hiernach festgestellte Tatsache hält das Berufungsgericht die hierauf gestützte, die rechtliche Wirksamkeit der nach § 416 B. P. D. formell beweiskräftigen Schuldburkunde vom 28. Juli 1900 außer Kraft setzende Einrede des Irrtums als erwiesen, insolgedessen der Ungrund der Klage feststehe, und demgemäß die gegen das die Klage abweisende Urteil gerichtete Berufung sofort als unbegründet zurückzuweisen gewesen sei. Auf die nicht weiter mehr aufrecht erhaltene Einrede des Betrugs, auf die sich die von der Klagepartei dem § 124 B. G. B. gemäß angeregte Fristversäumung beziehe, brauche somit ebensowenig eingegangen zu werden, wie auf die Frage der Zulässigkeit der Aufrechnung mit den Kassascheinen.

Die Revision macht geltend, nach dem Tatbestande des Berufungsurteils habe der Beklagte die Anfechtung seiner in der Urkunde vom 28. Juli 1900 abgegebenen Willenserklärung nur noch auf seinen Irrtum, und nicht mehr auf arglistige Täuschung durch die Beamten des Kreditvereins gegründet. Nach § 121 B. G. B. müsse die Anfechtung in den Fällen der §§ 119, 120 unverzüglich nach Kenntnisaufnahme des Anfechtungsgrundes durch den Anfechtungsberechtigten erfolgen. Der Zeuge Sch. habe bekundet, daß er erst nach einem Arrangementsvorschlag des Kreditvereins durch Rechtsanwalt v. E. (vor der Konkursöffnung im Januar 1902) den Schein angesehen habe, daß sie zu ihrem Schrecken entdeckt hätten, daß es sich um ein Darlehn handle, aber beschlossen hätten, vorderhand nichts zu tun, bis sie angefordert würden. Die Klage sei am 23. Oktober 1901 gestellt. Demgegenüber könne die mit Schriftsatz vom 6., praes. 9. November 1901 erklärte Anfechtung als eine unverzügliche nicht gelten. Jedenfalls hätte das Berufungsgericht sich darüber aussprechen sollen. Die Aufrechnungseinrede sei vom Berufungsgericht nicht gewürdigt, übrigens zweifellos unbegründet.

Die Revision war als begründet zu erachten.

Gemäß § 416 B. P. D. begründet die von dem Beklagten unter-

zeichnete Urkunde vollen Beweis dafür, daß die in derselben enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben sind. Die materielle Bedeutung der Urkunde hängt aber von deren Inhalt ab. Deshalb ist auch gegen die echte Urkunde die Anfechtung wegen Irrtums zulässig.

Vgl. Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 8. Aufl. Bd. 1 § 65 S. 301, Bd. 2 § 343 S. 194.

Daß sich der Kläger über den Inhalt der von ihm unterzeichneten Urkunde im Irrtum befand, hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt. Die gemäß § 119 B.G.B. die Zulässigkeit der Anfechtung bedingende Annahme, der Beklagte würde die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben, ist nach der Veranlassung der Geldentnahme, den sie begleitenden Umständen und dem Interesse des Beklagten an der Erhebung seines Guthabens ausreichend und bedenkenfrei begründet. Gemäß § 121 B.G.B. muß die Anfechtung im Falle des § 119 B.G.B. ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Das Berufungsurteil enthält keine ausdrückliche Feststellung darüber, wann und in welcher Weise die Anfechtung auf Grund des § 119 B.G.B. erfolgt ist. Die im Tatbestande des Berufungsurteils wiedergegebenen Erklärungen der Parteien beschäftigen sich lediglich mit der Frage, ob die Ausschlussfrist des § 124 B.G.B. versäumt sei. In dieser Beziehung erklärt der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, im Falle der Annahme eines Betrugs von Seiten der Vereinsvorstände werde die Verjährung auf Grund des § 124 B.G.B. mit der Behauptung geltend gemacht, daß der geschäftsgewandte Sch. sofort nachher bei Aushändigung des Depositenscheins gemerkt habe, um was es sich handle, und sonach die einjährige Frist längst abgelaufen gewesen sei, als der Darlehns- und Verpfändungsvertrag vom 28. Juli 1900 im Prozesse mit Schriftsatz vom 6. November 1901 angefochten worden sei. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten entgegnet dagegen, von einer Versäumnis der Anfechtungsfrist hätte keine Rede sein können, da der erblindete Beklagte von dem Betrage eine Kenntnis nicht habe bekommen können, und dessen Bevollmächtigter Sch. erst auf den Aufforderungsbrief des Rechtsanwalts v. E. hin den Schein angesehen und den Betrug bemerkt habe; ein früherer Zeitpunkt der Kenntnis-

erlangung sei aber von der Gegenpartei nicht angegeben worden. Das Berufungsgericht befaßt sich auch gar nicht mit der Frage, ob dem Erfordernisse des § 121 B.G.B. genügt ist. Ausdrücklich ist hierüber auch nicht verhandelt.

Es unterliegt aber keinem Bedenken, die wegen eines durch arglistige Täuschung verursachten Irrtums erfolgte Erklärung der Anfechtung auch für die noch aufrecht erhaltene Anfechtung aus § 119 B.G.B. gelten zu lassen, zumal da schon die Geltendmachung der Einrede des Irrtums als Anfechtungserklärung erachtet werden kann, indem auch diese Form der Erklärung unzweifelhaft den Willen des Erklärenden zu erkennen gibt, daß die in der Schuldburkunde enthaltene Willenserklärung als auf einem Irrtum des Erklärenden beruhend unwirksam sein solle.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 48 S. 221.

Daß die Anfechtungserklärung wegen Irrtums von seiten des Prozeßbevollmächtigten rechtswirksam nicht nur bei der mündlichen Verhandlung, sondern auch in einem zugestellten Schriftsatz erfolgen könne, so daß für die Frage, wann die Erklärung abgegeben worden, die Zeit der Zustellung des Schriftsatzes maßgebend wäre, hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 33 S. 148.

Sind die Voraussetzungen des § 119 B.G.B. an sich gegeben, so wird die hiernach begründete Anfechtung ausgeschlossen, wenn sie nicht ohne schuldhaftes Bögern (unverzüglich) im Sinne des § 121 B.G.B. erfolgt ist. Demgemäß liegt es dem Anfechtungsgegner ob, darzutun und zu beweisen, daß und wann der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat.

Vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch 2. Aufl. Bd. 1 S. 172 Bem. 4; Endemann, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts 8. Aufl. Bd. 1 S. 352 Anm. 37.

In dieser Beziehung fehlt es allerdings an einer ausdrücklich mit Bezug auf § 121 B.G.B. hierauf gerichteten Parteibehauptung. Der Einwand der Versäumnis der Jahresfrist des § 124 B.G.B. schließt aber im vorliegenden Falle den Einwand der Nichtrechtzeitigkeit im Sinne des § 121 B.G.B. in sich. Demnach würde es sich fragen, ob nicht die eigene Erklärung des Beklagten hinreichen würde, um die Nichterhaltung der Vorschrift des § 121 B.G.B. entnehmen zu

lassen. Indessen abgesehen davon, daß weder der Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurses, noch der des Empfangs des Briefes des Rechtsanwaltes v. E. festgestellt ist, lassen weder die Feststellungen des Berufungsgerichts, noch die Erklärung des Beklagten mit Sicherheit entnehmen, daß und wann Sch. den Beklagten von seiner Entdeckung des Irrtums in Kenntnis gesetzt hat, noch ob Sch. auch nach Abwicklung des Geschäfts mit dem Kreditverein zu dem Beklagten in einem solchen Vertretungsverhältnisse gestanden, daß der Beklagte eine Verschämung des Sch. auch gegen sich gelten lassen müßte. Nach der zeugenschaftlichen Aussage des Sch. läge allerdings gemeinschaftliche Kenntnis und der gemeinschaftliche Entschluß des Sch. und des Beklagten vor, abzuwarten, bis sie angefordert würden. Dieser im Berufungsurteil nicht festgestellte Inhalt der Sch.'schen Aussage kann aber gemäß der Vorschrift des § 561 R.F.D. vom Revisionsgerichte nicht berücksichtigt werden.

Demgemäß war . . . das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuberweisen.

Würde das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse gelangen, daß die Anfechtung des Schuldbekenntnisses wegen Irrtums aus § 119 B.G.B. wegen schuldhaften Zögerns gemäß § 121 B.G.B. ausgeschlossen sei, und der Beklagte den Inhalt der Schuldbekundung gegen sich gelten lassen müsse, die Darlehnsforderung also gemäß dem Schuldschein bestche, so würde das Berufungsgericht des weiteren zu prüfen und zu entscheiden haben, ob die Klageforderung als durch die vom Beklagten erklärte Aufrechnung gemäß § 359 B.G.B. erlöschen zu gelten habe. Gemäß § 53 R.D. steht die Eröffnung des Konkurses der Aufrechnung nicht entgegen. Einer der Ausnahmefälle des § 55 R.D. liegt nicht vor.

Daß der Schuldner an seiner Forderung gegen den Gläubiger Pfand bestellen, also ein Pfandrecht an eigener Schuld bestehen kann, wird anerkannt, wie auch die Pfändung der eigenen Schuld des betreibenden Gläubigers von dem Gesichtspunkte aus für zulässig erklärt wird, daß ein Bedürfnis dieser Pfändung nicht deshalb bestritten werden könne, weil der Gläubiger, wenn er selbst Schuldner der zu pfändenden Forderung sei, aus welcher er Befriedigung suchen wolle, diese durch Kompensation erlangen könne. Denn nicht in allen Fällen,

in denen für den Gläubiger ein Interesse vorliege, eine Forderung seines Schuldners an ihn selbst zum Zweck der Befriedigung oder Sicherung wegen einer ihm zustehenden Forderung pfänden zu lassen, seien die Voraussetzungen der Kompensation gegeben.

Vgl. Windscheid, Pandektenrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 727; Dertmann, Das Pfandrecht an eigener Schuld, im Archiv für die civilist. Praxis Bd. 81 S. 61; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 20 S. 372.

Die dem Gläubiger-Schuldner gewährte Sicherheit schließt aber nicht aus, daß der Pfandschuldner die verpfändete Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnet, wenn die Voraussetzungen der Aufrechnung gegeben sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 6 S. 279." . . .